

# 13

31.05.2001

43	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Unna Nr. 4 „Erweiterung Lidl-Markt, Dorotheen- straße“: Aufstellung und frühzeitige Bürger- beteiligung	117
44	Satzung der Stadt Unna über Vorhaben des bebauten Bereiches im Außenbereich von Nordlünern „Vor dem Holz“ vom 28.05.2001	119
45	Aufforderung zur Säuberung und Pflege von Grabstellen	123

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Unna Nr. 4 „Erweiterung Lidl-Markt, Dorotheenstraße“: Aufstellung und frühzeitige Bürgerbeteiligung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 16.08.2000 beschlossen, das Verfahren zu der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Unna Nr. 4 „Erweiterung Lidl-Markt, Dorotheenstraße“ gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen sowie die Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB, in der derzeit jew. gültigen Fassung, frühzeitig in Form einer Planeinsichtnahme mit der Möglichkeit der Unterrichtung und Erörterung zu beteiligen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):  
im Norden von den Nordgrenzen der Flurstücke 435 und 436 tlws. der Flur 39, Gemarkung Unna,  
im Westen von einer Parallelen im Abstand von ca. 105 m westlich zur Dorotheenstraße,  
im Süden von der Nordgrenze des Flurstückes 172 tlws. der Flur 39, Gemarkung Unna (Grünzug) und  
im Osten von der Dorotheenstraße.

Die Einleitung des Verfahrens zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 4 „Erweiterung Lidl-Markt, Dorotheenstraße“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung kann der Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung in der Zeit vom

**11.06.2001 bis einschließlich 11.07.2001**

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

öffentlich eingesehen werden.

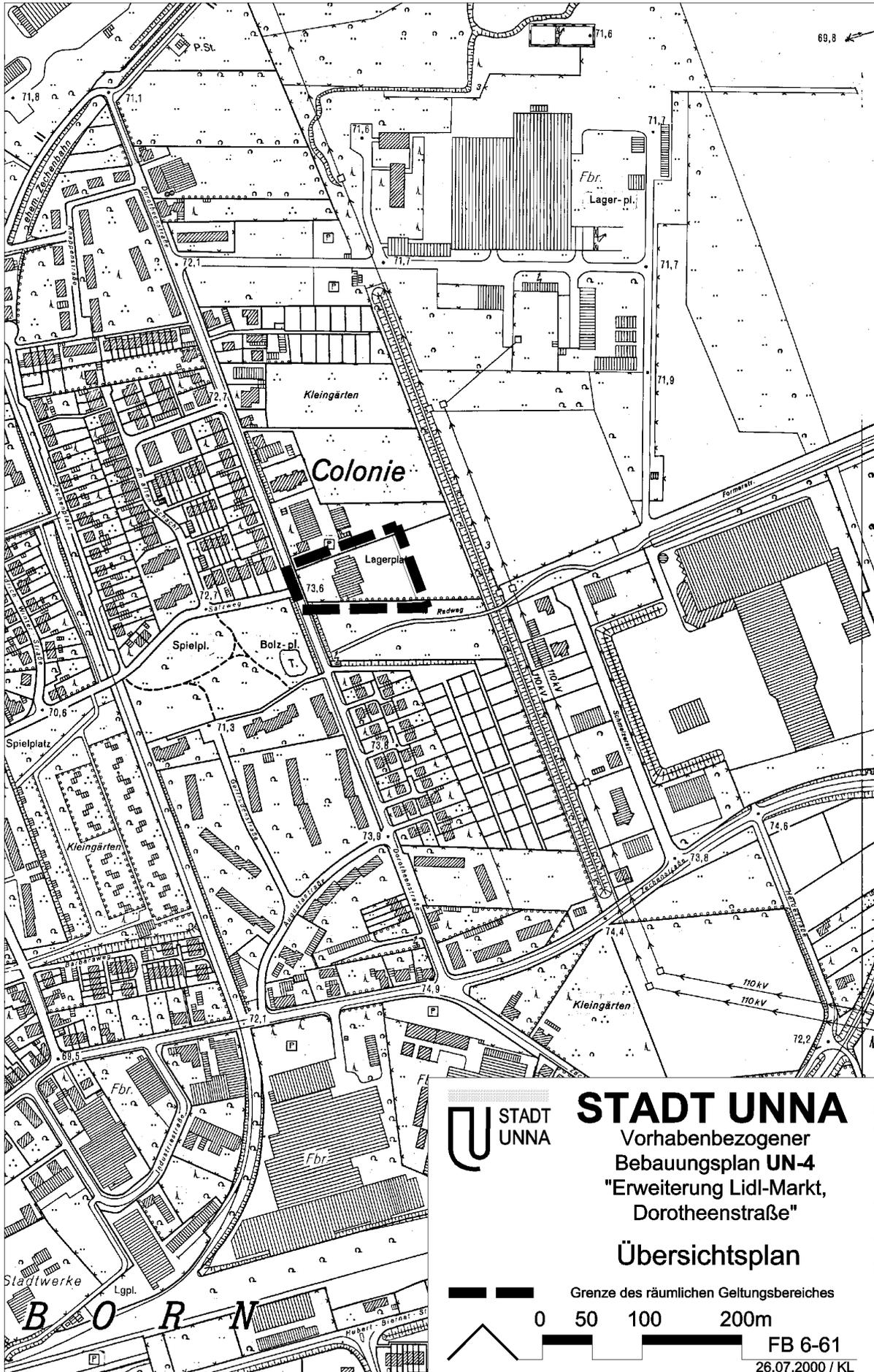
Anregungen können während der o. g. Frist vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Unna, 28. Mai 2001

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 13-43/31. Mai 2001



**STADT UNNA**  
Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan **UN-4**  
"Erweiterung Lidl-Markt,  
Dorotheenstraße"  
**Übersichtsplan**

0 50 100 200m  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

FB 6-61  
26.07.2000 / KL

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Satzung der Stadt Unna über Vorhaben des bebauten Bereiches im Außenbereich von Nordlünern „Vor dem Holz“ vom 28.05.2001**

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 05.04.2001 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) sowie des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich erstreckt sich entlang der Straßengrundstücke „Vor dem Holz“ Haus-Nr. 18 bis 36 bzw. Haus-Nr. 27 bis 33.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung (s. auch Übersichtsplan) wird begrenzt: im Norden von der Straße „Vor dem Holz“, der Wegeparzelle Flurstück 99, Flur 8, Gemarkung Lünern, die westlich des Hauses „Vor dem Holz“ Nr. 27 nach Nordwesten verläuft, von einer Parallelen ca. 45 m nördlich zu der Straße „Vor dem Holz“ und der Westgrenze des Flurstückes 133, Flur 8, Gemarkung Lünern (östlich des Hauses „Vor dem Holz“ Nr. 33), im Osten von der Ostgrenze des Flurstückes 413, Flur 10, Gemarkung Lünern (östlich des Hauses „Vor dem Holz“ Nr. 36) und der Verlängerung nach Süden, im Süden von der Südgrenze der südlich der Häuser „Vor dem Holz“ Nr. 28, 32 sowie 36 verlaufenden Grabparzelle Flurstück 65, Flur 10, Gemarkung Lünern, vom Ostfeldweg, von einer Parallelen im Abstand von ca. 40 m südlich zu der Straße „Vor dem Holz“ und im Westen von der Westgrenze des Flurstückes 74/21, Flur 10, Gemarkung Lünern (westlich des Hauses „Vor dem Holz“ Nr. 18).

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Zulässig im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind:

1. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und
2. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen,

wenn sie den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, die Bestandteil dieser Satzung sind, entsprechen.

Diesen Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten.

#### **§ 3 Festsetzungen**

Die textlichen Festsetzungen auf dem o. g. Plan sind Bestandteil dieser Satzung und sind verbindlich einzuhalten.

#### **§ 4 Erschließung**

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

#### **§ 5 Öffentliche Belange**

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde die Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

#### **Genehmigung**

Gem. § 35 Abs. 6 Satz 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Unna am 05.04.2001 beschlossene Satzung „Vor dem Holz“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB.

Arnsberg, den 16. Mai 2001

Bezirksregierung Arnsberg

35.2.2-6.4-UN-1/01

Im Auftrag

gez. Fromm

Die Satzung kann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über Vorhaben des bebauten Bereiches im Außenbereich von Nordlünern „Vor dem Holz“ in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über Vorhaben des bebauten Bereiches im Außenbereich von Nordlünern „Vor dem Holz“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 16.05.2001 die vom Rat der Stadt Unna am 05.04.2001 beschlossene o. g. Satzung genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 3. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

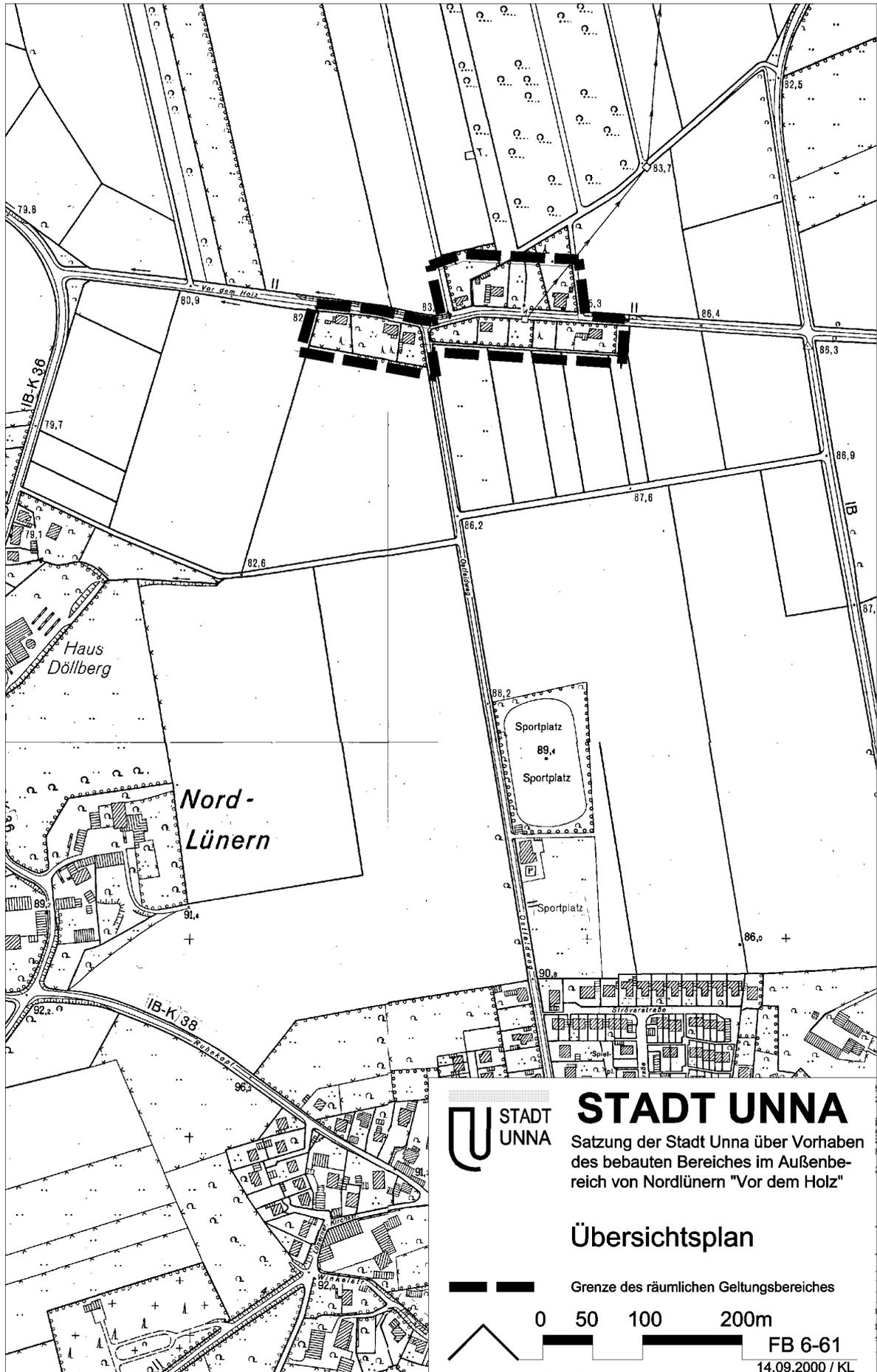
**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 28. Mai 2001

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 13-44/31. Mai 2001

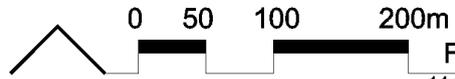


# STADT UNNA

Satzung der Stadt Unna über Vorhaben des bebauten Bereiches im Außenbereich von Nordlünern "Vor dem Holz"

## Übersichtsplan

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 6-61  
14.09.2000 / KL

**B E K A N N T M A C H U N G**

**Aufforderung zur Säuberung und Pflege von Grabstellen**

Stadt Unna  
Stadtbetriebe Unna  
Friedhofsverwaltung

22.05.2001

Die Stadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstellen auf, die nicht mehr standsichereren Grabmale/nicht mehr standsicheren baulichen Anlagen gemäß § 26 Abs. 1 der derzeit gültigen Friedhofssatzung durch einen anerkannten Fachbetrieb befestigen zu lassen oder die Gefahr durch Legen oder Entfernung des Grabmales/der baulichen Anlage von der Grabstellen zu beseitigen. Bei Befestigung durch einen anerkannten Fachbetrieb ist die Standsicherheit bei der Friedhofsverwaltung durch den Nutzungsberechtigten sowie durch den Steinmetzbetrieb schriftlich nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung hält Vordrucke hierzu bereit.

**Südfriedhof**

Grabstellenbezeichnung:	Kataster-Nr.:
N/H051c/3303	3303
N/H063b/3376	3376
N/H287/2411	2411
M/H026c/2808	2808
M/H020c/2742	2742
OFI/HL006/129-130	ohne
OFI/HL008/180-181	ohne

**Niedermassen**

I/005/050-051	ohne
L/004/075-076	ohne
D/011/007	ohne
K/011/176	ohne
E/006/008-009	ohne
A/001/015-019	ohne

**Obermassen**

D/012/018-019	ohne
D/017/003	ohne

**Billmerich**

009/002/011-014	ohne
011/002/006-007	ohne
011/001/004-005	ohne

Standunsichere Grabmale/standunsichere bauliche Anlagen, deren Standfestigkeit nicht schriftlich bei der Friedhofsverwaltung nachgewiesen wurde, werden nach Ablauf der 4wöchigen Frist ab 30.06.2001 von der Friedhofsverwaltung gemäß § 26 Abs. 2 der derzeit gültigen Friedhofssatzung umgelegt und auf der Grabstelle niedergelegt.

gez. Hartleif  
Werkleitung

ABl. StUN 13-45/31. Mai 2001